

Statuten der Kinderfasnachtsguppe Opfikon

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Kinderfasnachtsguppe Opfikon" besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs mit Sitz in Opfikon Glattbrugg.

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Organisation, Durchführung und Förderung von Anlässen für Kinder und Jugendliche in Opfikon Glattbrugg.

3. Mittel

Die Mittel des Vereins bestehen aus dem Erlös aus Vereinsaktivitäten, zweckgebundenen Geldern der öffentlichen Hand wie z.B. der Stadt Opfikon oder der Schule Opfikon, sowie weiteren Zuwendungen.

Das Vereins- und Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01.07. und endet am 30.06.

4. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die ein Interesse am genannten Vereinszweck haben.

Beitrittsgesuchen sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod,
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Der Austritt ist per Ende Vereinsjahr möglich. Das entsprechende Gesuch ist mit einer Frist von einem Monat beim Vorstand einzureichen.

Wegen Verletzung der Statuten oder groben Verstösse gegen die Ziele des Vereins kann der Vorstand ein Mitglied jederzeit aus dem Verein ausschliessen. Das betroffene Mitglied hat die Möglichkeit, den Ausschlussentscheid an die nächste, ordentlich Mitgliederversammlung weiter zu ziehen.

5. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

6. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Vereinsjahres statt.

Die Mitglieder werden einen Monat im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Wenn eine gültige E-Mail-Adresse des Mitglieds vorliegt, kann die Einladung an diese zugestellt werden. Dies ersetzt die schriftliche Zustellung.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen unter Angabe des Grundes und Traktanden.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Abnahme der Jahresrechnung und Genehmigung des Budgets
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und des übrigen Vorstands
- Wahl der Kontrollstelle
- Entscheid über die Aufnahme von Mitgliedern
- definitiver Entscheid über vom Vorstand beschlossene Ausschlüsse
- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- Beschlussfassung über von Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens

Die Mitgliederversammlung wird üblicherweise von der Präsidentin/vom Präsidenten geleitet. Bei Bedarf oder auf Antrag kann ein/e Tagespräsident/in gewählt werden.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt der/dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Statutenänderung und der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

7. Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Ihm fallen alle Aufgaben und Kompetenzen zu, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten anderen Organen vorbehalten sind.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten selbst.

Der Vorstand trifft sich so oft, wie es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Traktanden die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Wenn kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg auch per E-Mail möglich.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, hat aber das Anrecht auf Vergütung seiner Spesen.

8. Kontrollstelle

Die Mitgliederversammlung bestimmt eine Kontrollstelle bestehend aus zwei natürlichen Personen oder eine juristische Person. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Kontrollstelle prüft die Buchführung und Jahresrechnung und erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

9. Zeichnungsberechtigung und Haftung

Zeichnungsberechtigt sind alle Mitglieder des Vorstands zu Zweien.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

10. Auflösung des Vereins

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen einer Organisation zu, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 11.12.2018 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Glattbrugg, 11.12.2018

Tamara Meier, Vorsitzende

Elvira Freund, Protokoll